

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des Theatervereins "Harheimer Bühne e.V." vom Freitag, dem 17. März 2000

SATZUNG des Theatervereins "Harheimer Bühne e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Harheimer Bühne e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Harheim. Er wurde am 19.2.1987 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein hat den Zweck, die kulturellen Aktivitäten des Stadtteils zu erweitern, vornehmlich sollen Theaterstücke einstudiert und öffentlich aufgeführt werden.

2.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

2.6 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein führt:

1. aktive Mitglieder
2. fördernde und passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß aus dem Verein oder Tod.

4.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zulässig.

4.4 Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal statt. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand des Vereins und nimmt dessen Jahresberichte entgegen. Sie setzt Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest und faßt Beschlüsse über Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des Theatervereins "Harheimer Bühne e.V." vom Freitag, dem 17. März 2000

aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7.2 entsprechend.

7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmung ist jeweils die Zahl der im Tagungsraum zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten maßgebend.

§ 8 Der Vorstand

der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Pressewart

8.1 Der Vorstand leitet den Verein

8.2 Der Vorstand vertritt die Angelegenheiten des Vereins sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

8.5 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Kassenrevisoren

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren für jeweils 2 Jahre. Diese prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung. Nach Abgabe des Revisionsberichtes stellen sie Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Roten Kreuz Bezirksverband Frankfurt e.V. - Verwaltung - Mendelsonstr. 78 6000 Frankfurt am Main 1 zugeführt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 17. März 2000 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Datum,Ort 1. Vorsitzender stellv. Vorsitzender